jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/27 95/10/0048

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §36 Abs1;
VwGG §38 Abs2;

Rechtssatz

Im Hinblick auf § 38 Abs 2 VwGG ist der verwaltungsgerichtlichen Prüfung der angefochtene Bescheid in der Fassung jener Ausfertigung, die vom Bf vorgelegt wurde, zu unterziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100048.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at